



Stadt
Braunlage



Stadt
Seesen



Stadt
Langelsheim



Gemeinde
Liebenburg



Berg- und
Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld

LEADER-Region
Westharz



- Fassadenprogramm -

Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege
regionaltypischer Ortsbilder in historischen Stadt- und Ortskernen
in der LEADER-Region Westharz

Stand Mai 2023

Anforderungen und Bedingungen Handreichung für private Antragsteller

Motivation und Zielsetzung

In den Orts- und Stadtkernen der LEADER-Region Westharz ist eine verminderte Investitionstätigkeit bei Bestandsobjekten zu verzeichnen. Durch diese Entwicklung droht besonders in den historisch gewachsenen Siedlungskernen ein Stück des identitätsstiftenden baukulturellen Erbes schleichend verloren zu gehen. Vorrangiges Ziel ist es daher, durch die Förderung der Fassadensanierung den Erhalt des baukulturellen Erbes zu unterstützen.

§ 1 Förderkulisse (Gebietsabgrenzung)

Gemäß dem Ziel das kulturelle Erbe zu erhalten, liegt der räumliche Schwerpunkt auf den Stadt- und Ortskernen sowie weiteren stadtgeschichtlich bedeutsamen Bebauungen. Beteiligte Kommunen sind die Stadt Langelsheim, die Stadt Seesen und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Die Förderbereiche sind für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in Anlage 1a und für die Stadt Langelsheim in der Anlage 1b abgegrenzt. Für die Stadt Seesen gelten die Gemarkungsgrenzen der Ortschaften (mit Kernstadt) laut Anlage 1c.

§ 2 Fördergegenstand

Material- und Ausführungsleistungen zur Sanierung, Reparatur oder Erneuerung der Fassade insbesondere des Behangs (Holz, Naturstein, o. ä.); einschließlich Elementen wie Fenster, Türen, Windfänge, Sockel u. ä., wenn:

- (1) diese Gebäudeteile von öffentlichen Flächen her wahrnehmbar sind.
- (2) die geplante Fassadengestaltung an die bauliche Umgebung angepasst ist. Für die Ortsteile Clausthal, Zellerfeld, Wildemann und Altenau sind zusätzlich die Gestaltungsvorgaben gemäß Anlage 2 für die jeweiligen Teilbereiche der Förderkulisse einzuhalten. In der gesamten Förderkulisse ist die Ausschlussliste laut Anlage 2a zu berücksichtigen.
- (3) das öffentliche Baurecht wie bestehende Bauvorschriften, Satzungen etc. eingehalten werden und bei Baudenkmalen eine denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Für die Einhaltung und Beantragung evtl. notwendiger Genehmigungen ist die antragstellende Person selbst verantwortlich.





Stadt
Braunlage



Stadt
Seesen



Stadt
Langelsheim



Gemeinde
Liebenburg



Berg- und
Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld

LEADER-Region
Westharz

§ 3 Förderhöhe

- (1) Es wird eine Zuwendung für Fassadensanierungen laut der Vorgaben aus § 2 (2) gewährt.
- (2) Die Förderquote beträgt 37,5 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten. Die Zuwendungssumme beträgt maximal 2.600 € und minimal 750 €. Die maximalen zuwendungsfähigen Kosten betragen somit 6.933 €. Die minimalen zuwendungsfähigen Kosten betragen 2.000 €.
- (3) Die Förderung der Umsatzsteuer ist ausgeschlossen.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hauseigentümer*innen, deren Eigentum der Gebietskulisse laut § 1 zu zuordnen ist.

§ 5 Antrags- und Abwicklungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt schriftlich mittels standardisierten Formulars bei der jeweiligen Kommune. Fotos der zu sanierenden Fassade sind beizufügen. Die Kommune gibt eine Stellungnahme über die notwendige öffentliche Kofinanzierung und die inhaltliche Beurteilung ab. Die zuständigen kommunalen Stellen sind die jeweiligen Bauämter.
- (2) Die Kommune legt den Antrag berichterstattend der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Westharz vor.
- (3) Nach Bestätigung der Übernahme der notwendigen Kofinanzierung durch die jeweilige Kommune erfolgt die Antragstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Göttingen durch den oder die Eigentümer*in.
- (4) Das Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) Götting prüft die Förderfähigkeit des Vorhabens und stellt im Falle einer Bewilligung den Zuwendungsbescheid aus, in dem die Höhe der Zuwendung festgesetzt ist.
- (5) Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung durch das ArL Göttingen begonnen werden.
- (6) Mit der Förderung ist eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren (gemäß ANBest ELER 4.2) einzuhalten. Eine Umgestaltung, die dem ortstypischen Erscheinungsbild widerspricht, führt innerhalb der Zweckbindungsfrist zu Rückzahlungsverpflichtungen.
- (7) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch das ArL Göttingen. Die antragsgerechte Ausführung ist durch die jeweilige Kommune zu bescheinigen.
- (8) Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und endet mit dem 31.12.2027.

§ 7 Schlussbemerkung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft (Kofinanzierung).

